

Bürgermeisteramt

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, D-79095 Freiburg

Dezernat V

1.
Fraktionsgemeinschaft FL / FF
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg i. Br.

Adresse: Fehrenbachallee 12
D-79106 Freiburg i.Br.
Telefon: 0761 / 201-4305
Telefax: 0761 / 201-4098
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-V@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den
16.04.2018

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
h i e r :
Liste denkmalgeschützter Gebäude**

Sehr geehrte Frau Stadträtin Schrempf,
sehr geehrte Herren Stadträte,

mit Schreiben vom 27.02.2018 hatten Sie eine Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO an Herrn Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon gerichtet. Dieser hat Ihnen über sein Büro bereits eine Zwischennachricht zukommen lassen und das Baudezernat um Beantwortung Ihrer Fragen gebeten.

Gerne beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1: Existiert in Freiburg eine Liste denkmalgeschützter Gebäude?

Eine Liste denkmalgeschützter Gebäude existiert in Freiburg seit 1982/1983, welche kontinuierlich fortgeschrieben wird.

Frage 2: Wenn ja, ist diese frei zugänglich und ggf. wo?

Die Liste ist nicht öffentlich.

Frage 3: Wenn nein, beabsichtigt die Verwaltung eine solche Liste zu erstellen und ggf. zu veröffentlichen?

Die Inventarisierung denkmalgeschützter Objekte liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege. Die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Freiburg wirkt bei einer Inventarisierung erforderlichenfalls mit.

Grundsätzlich würde die Stadt die Veröffentlichung der vollständigen Inventarisierungsliste begrüßen. Nach derzeitiger Rechtslage ist dies jedoch unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte nur eingeschränkt bzw. mit ggf. erheblichem Verwaltungsaufwand möglich (s.u.).

Frage 4: Ist der Verwaltung bekannt, dass kein Verbot existiert, eine solche Liste zu veröffentlichen?

Eine konkrete bzw. spezielle Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung der Denkmalliste existiert im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz derzeit - im Gegensatz zu Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer - nicht. Weder das Denkmalschutzgesetz noch die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften beinhalten eine gesetzliche Regelung.

Da die Denkmalliste aufgrund der Nennung von Adresse und Lage der Denkmale nach datenschutzrechtlicher Definition personenbezogene Daten enthält (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO) wäre eine Veröffentlichung von Denkmalen, die einer natürlichen Person zuzuordnen sind, aus datenschutzrechtlicher Sicht nur möglich, wenn eine Rechtsgrundlage dies vorsieht oder die betroffenen Personen (Eigentümer, Pächter etc.) einwilligen. Denkmale von juristischen Personen können aus datenschutzrechtlicher Sicht veröffentlicht werden.

Derzeit sind in Freiburg ~ 4.250 denkmalgeschützte Objekte inventarisiert. Allein die Ermittlung der an Kulturdenkmälern Eigentum haltenden Personen würde daher einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass private Eigentümer von Kulturdenkmälern weniger gewillt sind, ihre Daten für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das Baudezernat steht einer Änderung der denkmalrechtlichen Bestimmungen im Sinn der Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Veröffentlichung der Inventarisierungslisten positiv gegenüber. Eine Abfrage der Einzeleigentümer durch die Bauverwaltung ist derzeit allerdings nicht zu leisten und wie oben dargelegt auch nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

2.

Nachricht hiervon – **per E-Mail in PDF-Format**

- a) den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung
- b) den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

gez.
Prof. Dr. Martin Haag
Bürgermeister